

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/2
zH Frau Mag. Evelyn Wolfslehner
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/51/TF/Mi	3015	20.1.2016
	DI Dr. Thomas Fischer		

Mitteilung der Europäischen Kommission „Den Kreislauf schließen - Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“

Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie, der Deponierichtlinie, der Altfahrzeugetrichtlinie, der Batterienrichtlinie und der Elektroaltgeräte richtlinie - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Mitteilung und der Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Wir begrüßen, dass das von der EU-Kommission vorgelegte Kreislaufwirtschaftspaket grundsätzlich die Schonung natürlicher Ressourcen fördert und so ein weiterer Schritt in Richtung „Recyclinggesellschaft“ gemacht wird. Positiv hervorzuheben ist, dass die Kommission die Notwendigkeit eines marktorientierten Ansatzes für die Kreislaufwirtschaft anerkennt, um das zukünftige und nachhaltige Wachstum zu fördern.

Jedoch ist nicht nachvollziehbar, dass manche dieser Schritte zu Lasten anderer ebenfalls ressourcenschonender Abfallbehandlungsverfahren, wie zum Beispiel der thermischen Verwertung, gesetzt werden sollen. Unter dem Gesichtspunkt der kaskadischen Nutzung der Abfälle sind Änderungen in den Bereichen erforderlich, die eine Benachteiligung der thermischen Verwertung zur Folge haben, denn in manchen Fällen ist eine thermische Verwertung ökologisch und ökonomisch sinnvoller.

Insbesondere würde es Sinn machen, die in der Mitteilung und den Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zu diesem Paket genannte „Initiative zur Energieerzeugung aus Abfällen“ nicht nur anzukündigen, sondern auch gleich im vorgelegten legislativen Paket entsprechend zu verankern.

Was weiters auffällt ist, dass die Mitteilung in vielen Punkten sehr vage formuliert ist, weshalb eine Einschätzung der angedachten Maßnahmen nur sehr allgemein erfolgen kann.

II. ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLRAHMENRICHTLINIE (2008/98/EG)

Zu Art 3 Abs 1a - Definition von Siedlungsabfall

Die neue Definition Siedlungsabfall wird von uns begrüßt. Insbesondere die Neueinführung eines Mengenkriteriums in der Definition. Zu kritisieren ist die Tatsache, dass das Mengenkriterium nicht näher konkretisiert wurde.

Die Einführung eines Mengenkriteriums ist enorm wichtig, um die Grenze zwischen der kommunalen und der privaten Abfallwirtschaft festzulegen um damit Rechtsunsicherheiten und Auslegungsunterschiede hintanzuhalten.

Durch eine scharfe Grenzziehung wird bewirkt, dass in Zukunft weitaus mehr Abfälle, die aus den Betrieben stammen, nicht mehr in den Landesabfallwirtschaftsgesetzen dem Pflichtabfuhrbereich zugeordnet werden können.

Betriebe, die ihre Abfälle nicht mehr den Kommunen andienen müssen, können ihren Entsorgungsbetrieb frei wählen. Dadurch wird der Wettbewerb im Entsorgungsbereich gefördert, welcher zu mehr Effizienz, besserer Entsorgungslösungen und niedriger Kosten führen wird.

Die Einführung des Mengenkriteriums begünstigt zudem eine bessere und zielgerichtete Verwertung der betrieblichen Abfälle, wie schon in der KRIGEZ - Studie von Prof. Brunner, die die Sammlung und Behandlung der Haushaltsabfälle bzw. der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle in der Steiermark näher untersucht hat, gezeigt wurde. Die Studie kommt unter anderem zu folgender Empfehlung:

„Eine getrennte Sammlung und Behandlung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen mit unterschiedlichen Aufbereitungseigenschaften ist im Sinne einer zielorientierten Abfallwirtschaft zu bevorzugen.

- *Trockene, heizwertreichere Abfälle sollten getrennt von kommunalem Restmüll gesammelt und in speziellen Aufbereitungsanlagen (Gewerbemüllsplittingsanlagen) behandelt werden.“*

Je präziser das Mengenkriterium ausgestaltet wird, desto eindeutiger wird die Grenze zwischen der kommunalen und der privaten Abfallwirtschaft gezogen.

Wir schlagen als Mengenkriterium den Anfall von mehr als 1.100 Liter pro Monat vor. Eine größere Menge kann somit zukünftig nicht mehr als „haushaltsähnlich“ angesehen werden, daher soll die 1.100 Liter-Grenze in die neue Definition des Siedlungsabfalls eingefügt werden.

Zu Art 4 Abs 3 - Nutzung geeigneter wirtschaftlicher Instrumente, um Anreize zur Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen

Diese Bestimmung wird kritisch gesehen. Es darf damit nicht in funktionierende Wirtschaftsbereiche eingegriffen werden, um damit den Wettbewerb, insbesondere zwischen den Mitgliedsstaaten, zu verzerren. In der gegenständlichen Bestimmung fehlen konkrete Beispiele, welche wirtschaftlichen Instrumente für die Schaffung von Anreizen zur Anwendung der Abfallhierarchie in Betracht kommen. Weiters ist damit zumeist ein überbordender Mehraufwand bzw Bürokratie verbunden, was abzulehnen ist.

Zu Art 5 Abs 2 und Art 6 Abs 2 - Abfallende bzw Nebenprodukte

Unserer Ansicht nach sind die gegenständlichen Bestimmungen nicht weit genug gefasst. Die Tatsache, dass die Europäische Kommission detailliertere Kriterien mittels der delegierten Rechtsakte erlassen kann, heißt nicht, dass dies auch automatisch geschehen wird.

Um hier einen einheitlichen europäischen Markt für Nebenprodukten bzw Abfallende-Produkten zu ermöglichen, sollten solche Kriterien erlassen werden. Diese Abfallendekriterien müssen aber derart gestaltet sein, dass diese auch angewendet werden und nicht wie die bestehende Abfallendeverordnungen kaum Akzeptanz und Anwendung finden.

Delegierte Rechtsakte sind in diesem Zusammenhang kritisch zu sehen. Nähere Ausführungen dazu zu Art 38a.

Zu Art 8a - Herstellerverantwortung

Art 8a Abs 4 neu sieht für die erweiterte Herstellerverantwortung vor, dass die Hersteller die „gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung“ einschließlich der getrennten Sammlung und Behandlung ihrer Produkte tragen sollen.

Aus der aktuellen Fassung ist nicht ableitbar, in welche Richtung sich die erweiterte Herstellerverantwortung entwickeln wird. Die Regelung könnte eine bloße Programmbestimmung bleiben oder auch als System der Kostentragung der gesamten Abfallwirtschaft im Rahmen eines Entpflichtungssystems umgesetzt werden. Die österreichische Wirtschaft ist sich ihrer Herstellerverantwortung bewusst und trägt ihren Teil dazu bei. Mit der neuen Definition wird festgelegt, dass Hersteller oder Einführer von Produkten in die EU die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung abdecken sollen, wodurch Hersteller möglicherweise auch zB für Littering verantwortlich gemacht werden könnten.

Das Konzept der Herstellerverantwortung wurde vor rund 25 Jahren als das Instrument der produktbezogenen Abfallpolitik hochgelobt, in der Zwischenzeit und im Lichte der Erfahrungen im Verpackungsbereich und im Elektrobereich wurde erkannt, dass sehr hohe Bürokratiekosten und eine Verengung des Wettbewerbs massive Nachteile sind.

Die Tragung der gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung durch Teilnahme an einem Entpflichtungssystem - ähnlich wie im Verpackungsrecht - lehnen wir entschieden ab. Unseres Erachtens würde die Kostentragung für die Abfallbewirtschaftung zu einer Doppelbelastung von Unternehmen führen, die Abfälle verwerten. Solche Betriebe finanzieren beim Ankauf von Ersatzbrenn- und -rohstoffen ohnedies die schon einkalkulierten Kosten der Abfallbewirtschaftung mit. Auch die Kosten der kommunalen Abfallbewirtschaftung werden über nationale Steuereinnahmen finanziert, weshalb auch in diesem Bereich keine zusätzliche Abgeltung durch Betriebe gerechtfertigt wäre.

Sofern eine derartige erweiterte Herstellerverantwortung tatsächlich umgesetzt werden soll, ist sicherzustellen, dass diese Maßnahme in allen Mitgliedsstaaten auch verpflichtend umzusetzen ist. Der derzeitige Entwurf sieht in Art 8 Abs 1 neu lediglich vor, dass die Mitgliedsstaaten ein System der erweiterten Herstellerverantwortung vorsehen „können“. Wenn dann ein derartiges System eingeführt wird, sind gemäß Art 8a Abs 4 neu die gesamten Kosten wiederum von den Herstellern zu tragen. Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass in wettbewerbswidriger Art und Weise in manchen Mitgliedsstaaten derartige Systeme eingeführt werden, in anderen wiederum nicht. Dies wird besonders in Grenzregionen zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Weiters ist es fraglich, inwieweit in der Praxis Hersteller von Waren und Produkten, die außerhalb der EU niedergelassen sind, in die Herstellerverantwortung miteinbezogen werden können. Gelingt dies nicht, so entstehen für die innergemeinschaftlichen Hersteller jedenfalls Wettbewerbsnachteile.

Die Ausdehnung der Herstellerverantwortung wird von uns sehr kritisch gesehen und ist in der vorgelegten Form abzulehnen.

Zu Art 9

Selbst wenn in Art 9 des neuen Entwurfs zur Abfallrahmen-RL keine spezifischen Ziele für Lebensmittelabfälle mehr genannt werden (im Erstentwurf war eine Reduktion von 30% vorgesehen), lehnen wir den Entwurf dennoch entschieden ab. Wir sprechen uns gegen eine verpflichtende Abfallvermeidung aus und appellieren wie bereits in der Stellungnahme zum Erstentwurf, dass eine Abfallvermeidung nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Es sollte vielmehr auf Anreizsysteme wie Informationskampagnen für Konsumenten und Unternehmer, Unterstützung der Verwendung regionaler Produkten, etc gesetzt werden.

Ganz dezidiert sprechen wir uns dagegen aus, dass Betriebe mit diversen- wie im Entwurf vorgesehen- erst zu entwickelnden, einheitlichen Messverfahren belastet werden, um Fortschritte bei der Verringerung von Lebensmittelverschwendung aufzeigen zu können. Unsere Betriebe sind tagtäglich mit einer Unzahl von bürokratischen Hindernissen konfrontiert, keinesfalls darf daraus eine Verpflichtung zur Messung des Abfalls resultieren, die wiederum zu Lasten unserer Betriebe geht- auch hier sollte das Prinzip der Freiwilligkeit gelten.

Für zB die Gastronomie und Hotellerie sind Lebensmittel ein erheblicher Kostenfaktor. Schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird kein Hotelier/Gastronom verschwenderisch vorgehen, sondern bemüht sein, die Ressourcen bestmöglich zu verwerten. Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Hotellerie/Gastronomie finden bereits statt, wie zB: gewissenhafte Kalkulation, Angebot von „kleine Portionen“, „Restküche“.

Zu Art 11 Abs 1 - Unterabsatz Wiederverwendung und Recycling

In Art 11 Abs 1 wird ein neuer Unterabsatz eingefügt: „Die Mitgliedsstaaten ergreifen Maßnahmen zur Förderung von Trennsystemen für Bau- und Abbruchabfälle sowie mindestens für Holz, Granulat, Metall, Glas und Gips.“

Der in der englischen Version benutzte Begriff „aggregates“ wird mit dem Begriff „Granulat“ nicht korrekt übersetzt. Die korrekte Übersetzung für „aggregates“ lautet „Gesteinskörnungen“.

Diese haben in dem hier genannten Zusammenhang jedoch nichts verloren, da hier eine Aufzählung von sonstigen Stoffen (Holz, Metall, Glas, Gips) erfolgt und Gesteinskörnungen gem. EN 933-11 Tabelle 2 (Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Einteilung der Bestandteile in grober recycelter Gesteinskörnung) nicht dieser Kategorie angehören.

Gesteinskörnungen entstehen erst durch Aufbereitung. Die hier genannte Aufzählung bezieht sich aber auf das noch nicht aufbereitete Abbruchmaterial.

Natürliche Gesteinskörnungen sind als Bestandteil von rezyklierten Gesteinskörnungen erlaubt (sogar gewünscht bzw werden extra zu einer Recyclingkörnung zugegeben um zB die Sieblinie aufzubessern) und somit Teil eines Produktes gem. den einschlägigen Produktnormen (va EN 13242 - Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau).

Aus diesem Zusammenhang ist der Begriff „aggregates/Gesteinskörnungen“ in der Aufzählung falsch und zu streichen.

Zu Art 11 Abs 2 Buchstabe b - Wiederverwendung und Recycling

Wir gehen davon aus, dass es notwendig ist, zur Erreichung des gegenständlichen Ziels die eine oder andere Begleitmaßnahme zu setzen:

Speziell im Bereich des Recyclings von Bau- und Abbruchabfällen ist die Situation durchaus schwierig, weil keine ausreichenden Märkte für Recycling-Baustoffe bzw Recycling-Baustoffprodukte existieren.

Seitens der EU wurde es bisher verabsäumt, im Bereich der Bau- und Abbruchabfälle einheitliche Regelungen zu erlassen. Bei der Schaffung derartigen Regelungen ist darauf zu achten, dass die Herstellung von Recycling-Baustoff-Produkten durch die rechtlichen Anforderungen nicht zu teuer wird. Andernfalls könnten die gewonnenen Recycling-Baustoffprodukte am Markt gegenüber den Primärrohstoffprodukten nicht bestehen.

Eine EU-weit einheitliche Vorgehensweise sollte dazu führen, dass insbesondere im öffentlichen Auftragswesen Recyclingprodukte stärker eingesetzt werden müssen.

Kritisch zu hinterfragen ist die Streichung (in Art 11 Abs 2b) der Möglichkeit, die stoffliche Verwertung bei der Erreichung der Quoten zu berücksichtigen. Dadurch wird die Ressourcenschonung durch Abfallmitverbrennung nicht mehr berücksichtigt.

Demgemäß wird die stoffliche Verwertung (Verfüllung) gegenüber der thermischen Nutzung von Abfällen (thermische Verwertung bzw Aufbereitung zu Brennstoff[produkten]) privilegiert, was im Ergebnis zu Verschiebungen des Abfallstroms von der thermischen Nutzung hin zu Verfüllungsmaßnahmen führen wird.

Insgesamt wird die thermischen Nutzung von Abfällen erschwert bis verunmöglicht, was aus unserer Sicht ein Wertungswiderspruch ist, da nicht nur die stoffliche Verwertung, sondern auch die thermische Nutzung von Abfällen natürliche Ressourcen (fossile Energieträger) schont.

Durch die Mitberücksichtigung der zur Verfüllung verwendeten Abfälle bei der Berechnung der Quoten (Art 11 Abs 2 lit b neu) wird die aktuell fünfstufige zu einer faktisch sechsstufigen Abfallhierarchie. Derzeit ist sowohl die energetische Verwertung als auch die Verfüllung als sonstige Verwertung zu qualifizieren, weshalb beide Behandlungsformen in der Hierarchie dem Recycling gleich „untergeordnet“ sind. Durch die Mitberücksichtigung der zur Verfüllung verwendeten Abfälle wird faktisch eine neue Kategorie in der Abfallhierarchie zwischen dem Recycling und der sonstigen Verwertung geschaffen, da die Mitgliedsstaaten Verfüllungsmaßnahmen - mit dem Ziel der Quotenerreichung - forcieren und die thermische Verwertung zwangsläufig benachteiligen. Insbesondere ist aus unserer Sicht ein Verbot, die Abfallarten „170201 Holz“ sowie „170203 Kunststoff“ für Verfüllungsmaßnahmen zu verwenden, unabdingbar.

Verschärft wird diese Situation noch durch die Einführung der Punkt c und d bei Art 11 Abs 2, da dort weder die stoffliche Verwertung noch die thermische Verwertung in der Quote berücksichtigt werden dürfen.

In Westeuropa werden unserer Einschätzung nach aufgrund des Recyclingzieles (Erfordernis von 65% von Siedlungsabfällen) - je nach dem Grad des Ausbaus - rund ein Drittel aller thermischen Verwertungsanlagen schließen müssen. Vor diesem Hintergrund plädieren wir daher für eine ökologische Gesamtbeurteilung, die in das Kreislaufwirtschaftspaket implementiert werden sollte und die den Stellenwert der thermischen Abfallverwertung neu bewertet. Dabei müsste eruiert werden, wieviel CO₂ und andere Umwelteinwirkungen durch das Recycling entstehen. Dem wäre gegenüberzustellen, wieviel CO₂ (und andere Umwelteinwirkungen) durch den Einsatz von anderen Heizmitteln in der Industrie sowie durch das Heizen von Wohnungen entstehen, wenn keine Wärme und Energie mehr aus den thermischen Abfallverwertungsanlagen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich kann sich die österreichische Wirtschaft eine Erhöhung der Recyclingquoten durchaus vorstellen, wenn die wirtschaftliche und technische Machbarkeit und Umsetzbarkeit in allen Mitgliedsstaaten sichergestellt ist und die Quoten ökologisch sinnvoll sind. Denn nur wenn alle Mitgliedstaaten einen möglichst großen Anteil zur Wiederverwendung vorbereiten bzw recyceln, kann das Ziel, eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ins Leben zu rufen, erreicht werden.

Zu Art 11a Abs 5 - Quotenberechnung

Art 11a Abs 5 neu sieht vor, dass das Recycling in Verbindung mit der „Verbrennung“ von Metallen zu berücksichtigen ist. Diese Bestimmung ist unseres Erachtens zu kurz gegriffen: Sie müsste jedenfalls auch das Recycling der Metalle im Zuge der Mitverbrennung erfassen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Mitverbrennungsprozesse (wie zB jener der Zementherstellung) neben der thermischen Verwertung auch die stofflichen Eigenschaften der nicht-metallischen Rückstände nutzen. Insofern umfasst der (Mitverbrennungs)Prozess bei der Zementherstellung gleichzeitig ein Recycling der Nicht-Metalle, weshalb Art 11a Abs 5 neu dahingehend ausgeweitet werden sollte, dass das im Zuge der Mitverbrennung erfolgte Recycling von Metallen und Nicht-Metallen jedenfalls bei der Quotenberechnung mit zu berücksichtigen ist.

Zu Art 26 - Ausnahme zur Registrierung

Diese Ausnahme ist in Hinblick auf die ohnehin schon angespannte Situation bei illegalen Abfallübergaben und -transporten sehr kritisch zu sehen. Desweiteren würde sie zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber „größeren“ Abfallsammler bzw Abfalltransporteuren führen, was abzulehnen ist.

Zu Art 38a - Delegierte Rechtsakte

In Kernbereichen der abfallrechtlichen Rechtsetzung durch die EU-Kommission (zB Kriterien für die Nebenprodukteeigenschaft und das Abfallende, Änderung des Abfallverzeichnisses, Anpassung der R1-Formel) ist künftig keine direkte Beteiligung der Mitgliedstaaten mehr vorgesehen.

Die EU-Kommission hat auch schon nach der geltenden Rechtslage die Kompetenz, in bestimmten Bereichen des Abfallrechts Regelungen zu erlassen. Aktuell erfolgt die Erlassung derartiger Regelungen mit einem „Vetorecht“ eines Ausschusses, das letztendlich zur Versagung des Rechtsaktes durch das Europäische Parlament oder den Rat führen kann (Art 5a Beschluss 1999/468/EG). Der Ausschuss wird von Vertretern der Mitgliedstaaten besetzt. Die direkte Beteiligung der Mitgliedstaaten über den Ausschuss ist bezüglich der oben aufgezählten „Kernkompetenzen“ künftig nicht mehr vorgesehen. Das bedeutet, dass ein Rechtsakt in diesen Bereichen in Zukunft direkt von der EU-Kommission erlassen wird. Eine Untersagung des Rechtsaktes kann nachträglich „nur“ mehr durch den Rat oder das Europäische Parlament erfolgen.

Da es sich bei den genannten Kompetenzen gleichsam um „Kernkompetenzen“ des Abfallrechts handelt, erachten wir die direkte Beteiligung der Mitgliedstaaten im Rechtsetzungsprozess als unbedingt erforderlich. Die Befugnisse von Art 38a neu sollten daher in einem Prüfverfahren gemäß Art 5 der Verordnung 182/2011/EU (VO zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren) erlassen werden, welches nach dem elften Erwägungsgrund der Verordnung beim Erlass von Rechtsakten von allgemeiner Tragweite und Durchführungsbefugnisse mit potentiell bedeutenden Auswirkungen zur Anwendung kommen soll. Da im Fall der erwähnten „Kernkompetenzen“ jedenfalls bedeutende Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftskreise gegeben sind, ist ein Prüfverfahren gemäß Art 5 der Verordnung 182/2011/EU und damit eine direkte Beteiligung der Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich.

Zu Datenanforderung

Die vorgesehenen, überaus umfangreichen Berichtspflichten (zB Abfallrahmenrichtlinie: Art 8a Abs 1, Art 35 Abs 4) laufen generellen Deregulierungsbestrebungen zuwider, zumal im Abfallrecht bereits jetzt weitläufige Daten- und Stichprobensammlungen sowie Berichtspflichten vorgesehen sind. Die Kommission hätte daher zu erörtern, weshalb die derzeit erhobenen Daten nicht ausreichen bzw was in weiterer Folge mit den aufwendig erhobenen Daten geschieht.

III. ZUR ÄNDERUNG DER VERPACKUNGSRICHTLINIE (94/62/EG)

Zu Art 6 - Quoten

Grundsätzlich kann sich die österreichische Wirtschaft eine Erhöhung der Recyclingquoten durchaus vorstellen, wenn die wirtschaftliche und technische Machbarkeit und Umsetzbarkeit in allen Mitgliedsstaaten sichergestellt ist und die Quoten ökologisch sinnvoll sind.

Bei der VerpackungsRL findet man getrennte Recyclingraten für Aluminium und Eisenmetallen. Die Recyclingziele sind mit jeweils 75% unrealistisch hoch. Aus unserer Sicht sollte einerseits wie bisher auf die Trennung von Eisenmetallen und Aluminium verzichtet werden, da dies nur zu einer Verkomplizierung bei der Erfassung bewirkt. Andererseits sollten die Quoten auf ein realistisches Ziel gesetzt werden.

Auch für Kunststoffe ist ein Recyclingziel von 55% selbst für den Musterschüler Österreich unsinnig und unrealistisch, wenn die Qualität der Recyclingprodukte nicht nachteilig beeinflusst werden soll. Auch hier sollte die Quote auf ein sinnvolles Niveau reduziert werden. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die einschlägige Denkstatt Studie, in der beleuchtet wird, wieviel ein mehr an Sammelquote an zusätzlichen Kosten versus Nutzen bewirkt.

Zu Art 6 Abs 3 alt

Die oben beschriebene Benachteiligung der thermischen Verwertung wird in der Verpackungsrichtlinie durch die beabsichtigte Streichung von Art 6 Abs 3 alt, der den Mitgliedsstaaten die Förderung der energetischen Verwertung erlaubt, soweit diese aus Umwelt- und Kosten-Nutzen-Gründen im Vergleich zur stofflichen Verwertung sinnvoll ist, fortgesetzt. Art 6 Abs 3 alt sollte daher jedenfalls beibehalten werden.

Diese Forderung ist vor allem vor dem Hintergrund der hohen Recyclingquoten für Verpackungsabfälle bzw einzelne Abfallströme, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, zu sehen. Die hohen Quoten (75% bis zum Jahr 2030) können wie oben erwähnt dazu führen, dass Abfallmitverbrennungsanlagen zur Gänze auf konventionelle Brennstoffe umsteigen werden. Es sollten daher zumindest aus Abfällen hergestellte Brennstoffprodukte bei der Berechnung der Quoten berücksichtigt werden.

Zu Art 12:

Die vorliegende Rechtsmaterie sieht bereits jetzt sehr umfassende Dokumentations- und Berichtspflichten vor. Aufgrund der dadurch für die Unternehmen entstehenden bürokratischen Belastungen, möchten wir der Kommission empfehlen, darauf zu achten, dass die Mitgliedsstaaten zukünftig den Abs 4 stärker berücksichtigen, in dem darauf hingewiesen wird, dass auf die Probleme und Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Bereitstellung detaillierter Daten Rücksicht zu nehmen ist.

IV. ZUR ÄNDERUNG DER DEPONIERICHTLINIE (1999/31/EG)

Zu Art 5 Abs 3 lit f - Verbot der Deponierung von Abfällen, die getrennt gesammelt wurden

Unserer Ansicht nach ist das Verbot, dass Abfälle, die getrennt gesammelt wurden (zB Papier, Glas, Karton usw) nicht deponiert werden dürfen, nicht weit genug gefasst ist.

Es sollten alle recycelbaren Abfallbestandteile des Siedlungsabfalls nicht mehr deponiert werden dürfen, außer es gibt keine ökologisch zweckmäßige und technisch mögliche Verwertung bzw. ökonomisch nicht sinnvolle. Nur so kann erreicht werden, dass die Kreislaufwirtschaft Realität wird.

Zu Art 5 Abs 5 bis 7 - Reduktion der deponierten Siedlungsabfälle auf 10% bis 2030

Das Ziel, die Menge der auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle auf 10% des gesamten Siedlungsabfallaufkommens zu verringern, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Nur dann, wenn gewährleistet wird, dass die Siedlungsabfälle nur noch in einem sehr geringem Umfang deponiert werden dürfen, kann das Ziel, eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ins Leben zu rufen, realisiert werden.

Die Abschwächung der Ausnahmeregelung des Abs 6 ist positiv zu bewerten, da diese nur für sieben Staaten die Möglichkeit eröffnet, das Ziel bis zum Jahr 2030 um fünf Jahre später zu erreichen. Grundsätzlich muss aber das Ziel sein, dass alle Mitgliedstaaten dieselben Ziele zu erreichen haben und Erleichterungen für einzelne Staaten auslaufen.

Zu Art 5a:

Zu begrüßen ist, dass die Richtlinie einen breiten Abbau der Abfall-Deponierung innerhalb der EU vorsieht. Insbesondere positiv hervorzuheben ist dabei, dass Augenmerk auf säumige Mitgliedstaaten gelegt wird und so eine Angleichung der EU-weiten Deponierungsquoten gefördert wird.

Es könnte eine EU-weit einheitliche Abgabe für die Deponierung als flankierendes Instrument angedacht werden. Das würde die Ressourcenschonung unterstützen und Wettbewerbsnachteile und -verzerrungen vermeiden.

V. ZUR MITTEILUNG DER KOMMISSION: DEN KREISLAUF SCHLIESSEN - EIN AKTIONSPLAN DER EU FÜR DIE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Produktgestaltung

Beim Gestaltungsprozess von neuen und innovativen Produkten werden viele unterschiedliche Bereiche berücksichtigt, wie beispielsweise Materialverbrauch, Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Nutzen für den Kunden. Die Balance zwischen technischer, ökonomischer und ökologischer Machbarkeit wird im Produktdesign adressiert, um letztlich ein funktionsfähiges Produkt zu produzieren.

Je nach Produktgruppe gibt es unterschiedliche Ansätze, um noch effizienter hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu arbeiten, beispielsweise indem Material effizienter eingesetzt wird oder innovativere Materialien verwendet werden.

Wir setzen uns dafür ein, dass Hersteller in jedem Fall die Freiheit haben sollen, selbst zu entscheiden, wie sie ihre Produkte entwerfen. Es gibt eine Vielzahl von anderen Möglichkeiten, Abfälle zu begrenzen und nachhaltige Produkte zu produzieren. Als Beispiele lassen sich die Verringerung der Materialmenge bei der Produktion der Produkte, Erhöhung der (Energie-)Effizienz, Verwendung nachhaltiger Materialien, effiziente Möglichkeit der Reparierbarkeit (unter Berücksichtigung der Wiederverwertung) sowie mögliches Recycling oder Verwertung nennen.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass durch die starre Fokussierung auf umweltgerechte Gestaltung der Europäischen Kommission, die Möglichkeiten für Innovation behindert werden.

Durch Produktdesign und durch die Regelungen der Kreislaufwirtschaft darf die Innovationskraft der europäischen Unternehmen nicht ausgebremst werden. Die Idee „den Kreis-

lauf zu schließen“ birgt die Gefahr, dass neue Technologien und Innovationen nicht mehr in diesen „geschlossenen“ Kreislauf gelangen können. Das kann und darf nicht das Ziel einer ambitionierten europäischen Kreislaufwirtschaft sein.

Ökodesign ist eine langjährige Erfolgsgeschichte und für Europa enorm wichtig. Aus gutem Grund adressieren Ökodesign-Anforderungen bisher hauptsächlich den Energieverbrauch, denn der Energie- bzw Stromverbrauch von Produkten ist als physikalische Größe gut mess- und überprüfbar. Schwieriger wird es bei der Überprüfung der Recyclingfähigkeit, Reparierbarkeit, Erweiterungsfähigkeit sowie Haltbarkeit - hier gibt es keine sinnvollen Maßstäbe. Trotzdem sind diese Aspekte auch mit Blick auf die erwarteten positiven Umweltwirkungen sorgfältig und vor allem produktspezifisch zu untersuchen.

Es ist erfreulich, dass die Kommission jetzt auf den gesamten Lebenszyklus eines Produkts, dh von Produktion über Konsum bis hin zur Entsorgung bzw Wiederverwertung, Bezug nimmt. Für uns ist der Bereich Produktion natürlich von maßgeblicher Bedeutung.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass Ecodesign nicht die Lösung für alles sein kann. Im Kreislaufwirtschaftspaket sollen viele Punkte über die zukünftigen Produktrequirements durch die Ecodesign-Richtlinie gelöst werden. Was hier mit jenen Produkten geschieht, die bereits Regelungen der Ecodesign-Richtlinie unterliegen, ist nicht erwähnt. Werden diese im Nachhinein auch noch den Kreislaufwirtschaftsbestimmungen unterworfen? Das würde mit der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz in Widerspruch stehen. Oder gibt es dann eine „zwei Klassen Gesellschaft“ im Bereich Ecodesign - jene Produkte MIT Kreislaufwirtschaftsaspekten und jene OHNE? Hier muss auf jeden Fall noch sehr genau überlegt werden, wie man die Ecodesign-Richtlinie anwendet.

Erfreulich ist auch, dass die Kommission das Thema der Sekundärrohstoffe erkannt und in den Fokus genommen hat. Aber auch hier sind die Formulierungen noch sehr vage.

Zu begrüßen ist, dass die Kommission ganz klar eine Kohärenz mit bereits bestehenden Gesetzen/Verordnungen/Richtlinien (zB WEEE und REACH) anstrebt. Gerade im Bereich Abfall-ende ist wichtig, dass die Definitionen der unterschiedlichen Richtlinien und Verordnungen einheitlich sind.

Das Thema Standardisierung und vor allem auch Marktüberwachung sind essentiell. Ohne eine ordentliche Marktüberwachung taugt das ganze Paket nicht.

Gleichzeitig ist wichtig, dass der Kommission klar ist, dass es für die Hersteller keine „one size fits all“-Lösungen im Bereich Produkt(-design) gibt. In diesem Zusammenhang noch einmal der Hinweis, dass wir für freiwillige Maßnahmen anstatt von zwingenden Verpflichtungen sind, die auch im Vergleich der Mitgliedstaaten untereinander überprüfbar sein müssen.

Ersatzteile

Die Produktvorschriften der Europäischen Union sollten der „Better Regulation“-Agenda folgen, um Kohärenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Während das Kreislaufwirtschaftspaket den Schwerpunkt auf die Verfügbarkeit von Ersatzteilen legt, um die Langlebigkeit von Produkten zu unterstützen, erschweren gegenwärtige Ökodesign-Maßnahmen, wie zB für Leuchten oder Gebläse, die Verwendung von Ersatzteilen und die Reparatur dieser Produkte.

Die RoHS-Richtlinie wiederum unterstützt das Prinzip „repair as produced“, was zu begrüßen ist. Diesem Prinzip sollte generell gefolgt werden.

Sekundärrohstoffe

Wir unterstützen das Ziel der EU-Kommission, eine fundierte Analyse und Folgenabschätzung zu initiieren, um Ansatzpunkte an der Schnittstelle zwischen Stoff-, Produkt- und Abfallpolitik zu identifizieren. Es ist wichtig, dass Sekundärrohstoffe in Zukunft vermehrt eingesetzt werden und infolgedessen ein globaler Markt geschaffen wird. Die Kommission schlägt vor, ab 2016 den Austausch zwischen Herstellern und Recyclern von Elektronikgeräten hinsichtlich des Recycling von sogenannten „kritischen Rohstoffen“ zu intensivieren. Wir sind aber hinsichtlich möglicher umfassender Informationspflichten der Hersteller zu Mengen dieser Substanzen kritisch. Der administrative Aufwand wäre enorm. Darüber hinaus sind entsprechende Informationen aus wettbewerblichen Gründen und vor dem Hintergrund des geistigen Eigentums sehr sensibel.

Recycling

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommission, den Fokus auf Abfallvermeidung sowie Rückverfolgbarkeit zu legen, um die Rohstoffversorgung zu schützen. Die derzeitige Situation zeigt, dass lediglich 35% der Elektroaltgeräte in offizielle Sammel- und Recyclingsysteme zurückgeführt werden. Die Erfassung der gesamten Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch wirksame Überwachung der Abfallströme und die darauffolgende Behandlung der Altgeräte ist entscheidend, um die aktuelle Situation in Europa zu verbessern. Schätzungsweise zwei Drittel der Elektroaltgeräte werden von Akteuren behandelt, die nicht unter das sogenannte System der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der WEEE-Richtlinie fallen. Ebenso ist es wichtig zu erkennen, dass der Markt für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sich zu einem Wettbewerbsumfeld entwickelt hat. Wir unterstützen daher Maßnahmen, die zur Verbesserung der momentanen Situation führen. Insbesondere die konsequente Bekämpfung der illegalen Verbringung von Elektroaltgeräten sowie in jedem Mitgliedsstaat gesetzlich verankerte und damit verbindliche harmonisierte Behandlungsstandards, die eine unerlässliche Voraussetzung für eine Kreislaufwirtschaft sind.

Recycling darf nicht als Selbstzweck betrieben werden. Der für die Herstellung von Sekundär-Rohstoffen nötige Ressourcen- und Energieeinsatz muss, wie in jedem anderen wirtschaftlichen Prozess, verhältnismäßig sein. Recycling muss daher primär dort stattfinden, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist und ein entsprechender Absatzmarkt für Sekundär-Rohstoffe vorhanden ist, da ansonsten eingesetzte Ressourcen verschwendet werden. Damit eine erweiterte Rückkehr von Sekundär-Rohstoffen in die Kreislaufwirtschaft gewährleistet ist, begrüßen wir Initiativen zur Schaffung neuer Märkte. Diese Märkte sollten jedoch nicht über legislative Einschränkungen angeregt werden, sondern jedenfalls über Innovation (Forschungs-Initiativen) und Anreiz-Systeme.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass stetig steigende Anforderungen an Qualität, Hygiene, Sicherheit etc und die damit verbunden legislativen Restriktionen hemmend auf die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft wirken können, da recycelte Rohstoffe diesen Anforderungen (zumindest juristisch) häufig nicht entsprechen. Zum Beispiel sollten Recyclingverbote im REACH-Bereich auf ihre Sinnhaftigkeit geprüft werden.

Abschließende Anmerkung

Die Hersteller arbeiten ständig an innovativen Lösungen, um ihre Produkte zukünftig ohne gefährliche Stoffe herzustellen und um Recyclingverfahren und die Verwendung von Sekundärrohstoffen zu verbessern. Wir unterstützen das Ziel der Kommission, Analysen und Folgenabschätzungen zu entwickeln, um Handlungsmöglichkeiten an der Schnittstelle zwischen Chemie, Produkten und Abfallrecht zu prüfen.

Wir sprechen uns generell gegen rechtliche Vorschriften aus, die innovative Ideen verhindern bzw erschweren und keinen Platz für zukünftige technologische Entwicklungen lassen. So ist zB die kaskadische Nutzung der Rohstoffe ein wichtiges Anliegen, wobei aber der

Wirtschaft genug Bewegungsmöglichkeit überlassen werden muss, um neue Möglichkeiten zur optimalen Verwertung von Sekundärrohstoffen zu entwickeln.

Was uns in dem Paket generell fehlt, scheint der berühmte rote Faden zu sein; einzige die Ecodesign-Richtlinie kommt als Allheilmittel immer wieder vor.

Das Paket scheint leider - obwohl es nun schon der zweite Anlauf ist - nicht ganzheitlich durchdacht. Wie erwähnt sehen wir die Entwürfe in Bezug auf den Umweltfußabdruck und auf die Einrichtung einer Datenbank aus Gründen des Urheberrechts und des damit verbundenen massiven Aufwands, der in keinem Verhältnis zum Mehrwert einer solchen Datenbank steht, äußerst kritisch. Gerade in diesem Zusammenhang fehlt uns in dem Paket auch der globale Aspekt. Europa bzw die EU werden wieder einmal als abgeschottetes Individuum geregelt, ohne Rücksicht auf die Konsequenzen am Weltmarkt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der neue Entwurf der Kommission zwar ausgegereener als der letzte Vorschlag ist, aber immer noch der Überarbeitung und Adaptierung im Sinne der Praxisorientierung bedarf.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin